

DOKUMENT 91
(SOWJET UNION)

*Gesetzessammlung der Regierung der UdSSR Nr. 36 vom
19.7.1934 - Gesetz Nr. 283.*

Das Zentralexekutivkomitee der UdSSR gibt (bekannt:

- 1) — 7)
- 8) Im Volkskommissariat für innere Angelegenheiten der UdSSR ist ein Sonderrat zu schaffen, der im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen befugt sein soll, als administrative Massnahmen Deportationen, Haft in einem Besserungsarbeitslager für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren und Ausweisung aus dem Gebiet der UdSSR zu verfügen.

DOKUMENT 92
(SOWJET UNION)

*Gesetzesammlung der UdSSR Nr. 11 vom 7.3.1935. Gesetz
Nr. 84.*

In Ergänzung zu Absatz 8) der Instruktionem des Zentralexekutivkomitees der UdSSR

- 1) Das Volkskommissariat für innere Angelegenheiten der UdSSR hat das Recht, folgende Massnahmen gegen Personen, die als sozial unerwünscht anzusehen sind, zu verfügen.
 - a) Zwangs Verschickung unter Aufsicht für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren nach einem von der NKWD für diesen Zweck bestimmten Ort..
 - b) Ortsverweis unter Aufsicht für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren mit Aberkennung des Rechts, in Hauptstädten, Grossstädten und Industriegebieten der UdSSR zu leben.
 - c) Haft in einem Besserungsarbeitslager für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren.
 - d)

Anmerkung: Obige Bestimmungen sind abgedruckt in Band 52 der 1947 erschienenen „Grossen sowjetischen Enzyklopädie“ Seite 523 und werden ausserdem zitiert in dem amtlichen Lehrbuch für Verwaltungsrecht von Ewtichjew und Wlassow, Moskau 1946, Seiten 244, 255.

Auch in den Satellitenstaaten sind nach der Aufrichtung der kommunistischen Diktatur bestimmte Verwaltungsstellen ermächtigt worden, Staatsbürger für Jahre in ein Zwangsarbeitslager einzuweisen, hohe Geldstrafen zu verhängen oder das gesamte Vermögen der Betroffenen einzuziehen. In den gesetzlichen Bestimmungen ist sogar teilweise ausdrücklich festgelegt worden, dass die Verfahren vor diesen Verwaltungsstellen ohne Teilnahme eines Verteidigers durchgeführt werden und dass ein Rechtsmittel gegen die getroffene Entscheidung nicht gegeben ist.

So war in Polen der Erlass vom 16. November 1945, der durch zahlreiche spätere Erlasse ergänzt wurde, das Vorbild für diese Art von Verwaltungsmassnahmen. Er wurde im Dezember 1954 aufgehoben. Es schien uns interessant, die charakteristischsten Bestimmungen daraus anzuführen.